

## **Verordnung**

des Landkreises Soltau-Fallingb. über das Landschaftsschutzgebiet „Lehrdetal“ in der Stadt Walsrode, Gemarkungen Stellichte, Hamwiede, Idsingen und Nordkampen

vom 28. September 1992

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 Abs. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 2. Juli 1990 (NGVBl. S. 235) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Walsrode wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Lehrdetal“.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das östliche Lehrdetal von der Kreisgrenze Rotenburg bei Stellichte bis zur Kreisgrenze Verden, nordwestlich von Nordkampen. Es hat eine Größe von rd. 1.000 ha.
- (2) Die genaue und maßgebliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der beim Landkreis Soltau-Fallingb. sowie der Stadt Walsrode aufbewahrten Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10.000. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte kann von jedermann während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.
- (3) Nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehören die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung in dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Walsrode dargestellten Bauflächen sowie die in der Karte (Maßstab 1 : 10.000) schraffiert dargestellten Hof- und Gebäudefläche.
- (4) Die ungefähre Lage des Landschaftsschutzgebietes kann auch der dieser Verordnung auf Seite 307 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 50.000 entnommen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

- (1) Das Lehrdetal ist eine markant in die Landschaft eingefügte Geestflussniederung am östlichen Rand der Achim-Verdener Geest. Der weitgehend noch naturnahe Lauf der Lehrde prägt mit seiner natürlichen bachbegleitenden Vegetation aus Wasserpflanzengesellschaften, Hochstaudenfluren und Schilfröhrichten, den noch verbliebenen Erlbruch- und Auwaldresten (Erlengaleriewald) und den angrenzenden Grünlandflächen sowie den weitflächigen Dünenreliefs einen besonders erhaltenswerten Charakter dieser Landschaft.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Fließgewässercharakters der Lehrde und die Erhaltung und Pflege des durch Dünenrelief, Grünland und Gewässerlauf geprägten Landschaftsbildes. Hierzu gehört vor allem

- a) den Umfang, die Vielfalt und die Ruhe der bachbegleitenden Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der des Fischotter, zu erhalten,
- b) die Wasserqualität der Lehrde und der ihr zufließenden Gewässer zu sichern bzw. nachhaltig zu verbessern sowie
- c) die Dauergrünlandflächen, das Geländere relief, Bruch- und Auwaldreste sowie Feldgehölze zu erhalten. Bei den Grünlandflächen ist im Interesse einer größtmöglichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine extensive Nutzung anzustreben.

#### **§ 4**

##### **Verbote**

Gemäß § 26 Abs. 2 N NatG werden, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, folgende Handlungen untersagt:

- a) die Lehrde und ihre Nebengewässer und die vorhandenen Stillgewässer durch wasserbauliche Maßnahmen, wie z. B. Flussbegradigungen, Uferbefestigungen, Sohlbefestigungen, Grabenverrohrungen, Stauhaltungen und durch Unterhaltungsarbeiten wie Grund- und Sohlräumungen, Böschungsmahd usw., in ihrer natürlichen Gestalt zu verändern,
- b) neue Gewässer anzulegen, Flächen in den in der Karte gekennzeichneten Gebieten zu drainieren oder sonstige Maßnahmen zur Intensivierung der Entwässerung zu treffen,
- c) Dauergrünlandflächen mit Totalherbiziden zu behandeln oder in Ackerland oder andere Kulturarten umzuwandeln;  
Ausnahmen zum Zwecke der Neueinsaat, zur Erhaltung der Dauergrünlandnarbe sind zulässig.
- d) bisher waldfreie Flächen in den in der Karte gekennzeichneten Bereichen aufzuforsten,
- e) Hecken, Laubbäume oder sonstige Laubholzbestände außerhalb von Waldungen zu beseitigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) das Geländere relief durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern,
- g) Bauschutt oder Abfälle aller Art einzubringen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- h) in den in der Karte besonders gekennzeichneten Bereichen Silagemieten anzulegen,
- i) schadstoffhaltige Abwässer in die Lehrde oder ihre Nebengewässer einzuleiten,
- j) Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder auf andere Weise den Boden zu versiegeln,
- k) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen mit Ausnahme von Beregnungsleitungen zu bauen oder zu vergrößern oder sonstige bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten, zu erweitern oder wesentlich in der Nutzung zu verändern; ausnahmsweise können landwirtschaftliche Gebäude im Zusammenhang mit bestehenden Hofflächen zugelassen werden, soweit sie mit dem Schutzzweck dieser Verordnung zu vereinbaren sind,

- l) die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder andere beeinträchtigende Verhaltensweisen zu stören,
- m) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken,
- n) Hunde außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze frei laufen zu lassen,
- o) das Schutzgebiet mit Modellflugzeugen oder ähnlichen Geräten zu überfliegen,
- p) zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen und
- q) in einer Entfernung von 5 m vom oberen Gewässerrand der Lehrde und ihrer Nebengewässer II. Ordnung Klärschlamm, Gülle, Jauche und Festmist aufzubringen.

Hinweis:

Gemäß Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 18.März 1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.04.1983, Nr. 6, Seite 75) ist es verboten, die Lehrde in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli von Stellichte bis Stemmen mit Booten aller Art zu befahren.

## § 5

### Zulässige Handlungen

- (1) Zulässig sind die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht nach § 4 eingeschränkt ist, und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Von den Verboten des § 4 werden nicht erfasst:
  - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung, Erneuerung und zweckentsprechende Nutzung der vorhandenen Grabendurchlässe, Stauvorrichtungen, Dränagen und Teichanlagen,
  - b) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung
    - 1. der Lehrde nach Maßgabe des vom zuständigen Unterhaltungsverband aufzustellenden und mit dem Landkreis abzustimmenden Gewässerunterhaltungsrahmenplanes,
    - 2. der Gewässer III. Ordnung,
  - c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Brücken- und Durchlassbauwerke,
  - d) der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und der dazugehörenden Betriebsanlagen,
  - e) die Errichtung und Unterhaltung von bis zu 1,20 m hohen ortsüblichen Weidezäunen, von Weideschuppen und Viehtränken im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,
  - f) ordnungsgemäße Verjüngungsschnitte an Hecken im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28./29. Februar,

- g) alle weiteren ordnungsgemäßen Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind,
  - h) die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
  - i) Maßnahmen, für die ein durch Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht und
  - j) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit den Eigentümern und dem Landkreis als untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (3) Bei der Durchführung zulässiger Handlungen ist auf den § 3 dieser Verordnung angegebenen Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingb. auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Der Landkreis Soltau-Fallingb. ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 Auflagen und Bedingungen festzusetzen sowie nach Verstößen gegen § 4 dieser Verordnung Maßnahmen anzuordnen, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des in § 3 dieser Verordnung angegebenen Schutzzwecks dienen.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigung.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG, die nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden kann.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Fallingbostal, den 28. September 1992

Landkreis Soltau-Fallingbostal

Buhr	L.S.	Schumacher
Landrat		Oberkreisdirektor